



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Gerd Mannes AfD**
vom 29.03.2025

Hausdurchsuchung bei einem 15-jährigen Schüler in Bayern im Jahr 2024

Medienberichten zufolge hat die Bayerische Polizei Anfang Dezember 2024 eine Hausdurchsuchung bei einem 15-jährigen Schüler aus Bayern durchgeführt.¹ Der Tatvorwurf sowie das Alter des Schülers werfen Fragen zu den Hintergründen und der Verhältnismäßigkeit des Polizeieinsatzes auf.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|--|---|
| 1.1 | Was war nach Kenntnis der Staatsregierung der konkrete Hintergrund für den o.g. Polizeieinsatz? | 3 |
| 1.2 | Wer informierte die Polizei nach Kenntnis der Staatsregierung über den Onlinebeitrag des Jugendlichen, der zur Hausdurchsuchung führte? | 3 |
| 1.3 | Wie ermittelte die Polizei die Identität des Jugendlichen, nachdem sie auf den Onlinebeitrag aufmerksam gemacht wurde? | 3 |
| 2.1 | Wer entschied an verantwortlicher Stelle, wegen des Onlinebeitrags eine Hausdurchsuchung in den frühen Morgenstunden durchzuführen? | 3 |
| 2.2 | Lag nach Kenntnis der Staatsregierung ein richterlicher Beschluss für die Durchsuchung vor? | 3 |
| 2.3 | Inwiefern war nach Kenntnis der Staatsregierung „Gefahr in Verzug“, die eine Hausdurchsuchung bei dem 15-Jährigen gerechtfertigt hätte? | 4 |
| 3.1 | Werden im Freistaat Bayern nach Kenntnis der Staatsregierung allein aufgrund von Meldungen über Meldeportale („gegen Hassrede“ etc.) die IP-Adressen bzw. realen Identitäten von Personen, die tatsächlich oder vermeintlich rechtswidrige Onlinebeiträge erstellt haben, ermittelt? | 4 |
| 3.2 | Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage geschieht dies? | 4 |
| 3.3 | Werden durch Behörden im Freistaat Bayern Daten über Personen, die tatsächlich oder vermeintlich rechtswidrige Onlinebeiträge erstellt haben, gespeichert? | 5 |

1 <https://jungfreiheit.de/politik/deutschland/2024/wegen-tik-tok-hashtag-hausdurchsuchung-bei-minderjaehrigen-in-bayern/>

4.1	Wird im Freistaat Bayern behördliches Personal für die eigenständige Ermittlung von tatsächlich oder vermeintlich rechtswidrigen Onlinebeiträgen eingesetzt?	5
4.2	War nach Kenntnis der Staatsregierung ein sogenanntes Meldeportal/ eine Meldestelle („gegen Hassrede“ etc.) in den Vorfall eingebunden (bitte detailliert ausführen)?	5
4.3	Welche Stelle entscheidet nach Kenntnis der Staatsregierung, ob bei einem durch ein Meldeportal gemeldeten Vorfall/Onlinebeitrag die Identität eines Nutzers ermittelt wird?	5
5.1	Befürwortet es die Staatsregierung grundsätzlich, dass Minderjährige wegen Onlinebeiträgen, die keine Aufrufe zur Gewalt o. Ä. beinhalten, von der Polizei aufgesucht werden?	5
5.2	Ist die Staatsregierung der Ansicht, dass ein zum Tatzeitpunkt 14-jähriger Schüler den historischen Hintergrund der Parole „Alles für Deutschland“ korrekt zuordnen müsse?	5
5.3	Welche Kosten verursachte der Polizeieinsatz bei dem 14-jährigen Schüler?	6
6.1	Zu wie vielen Hausdurchsuchungen wegen Onlinebeiträgen kam es in den vergangenen zehn Jahren im Freistaat Bayern (bitte nach Jahr getrennt aufschlüsseln)?	6
6.2	In wie vielen Fällen wurde im Nachhinein festgestellt, dass der Onlinebeitrag, wegen dem eine Hausdurchsuchung durchgeführt wurde, nicht rechtswidrig war?	6
6.3	In wie vielen Fällen kam es zu Hausdurchsuchungen bei Personen, die fälschlicherweise mit einem (fremden) Onlinebeitrag in Verbindung gebracht wurden?	6
	Hinweise des Landtagsamts	7

Antwort

des Staatsministeriums der Justiz und hinsichtlich der Frage 5.3 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
vom 14.07.2025

Vorbemerkung:

Der der Schriftlichen Anfrage zugrunde liegende Sachverhalt ist Gegenstand eines laufenden Strafverfahrens vor dem Amtsgericht München – Jugendrichter.

Trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Landtags zu erfüllen, tritt hier nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange im Einzelfall das Informationsinteresse des Parlaments hinter den berechtigten Interessen bei der Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen zurück. Das Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege leitet sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ab und hat damit ebenfalls Verfassungsrang. Zu berücksichtigen sind darüber hinaus die Persönlichkeitsrechte der Verfahrensbeteiligten, insbesondere deren Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das die Befugnis des Einzelnen gewährleistet, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen (vgl. Bayerischer Verfassungsgerichtshof [BayVerfGH], Entscheidung vom 11. September 2014 a. a. O. m. w. N).

Die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage ist vor diesem Hintergrund nur im untenstehenden Umfang möglich.

- 1.1 Was war nach Kenntnis der Staatsregierung der konkrete Hintergrund für den o. g. Polizeieinsatz?**
- 1.2 Wer informierte die Polizei nach Kenntnis der Staatsregierung über den Onlinebeitrag des Jugendlichen, der zur Hausdurchsuchung führte?**
- 1.3 Wie ermittelte die Polizei die Identität des Jugendlichen, nachdem sie auf den Onlinebeitrag aufmerksam gemacht wurde?**
- 2.1 Wer entschied an verantwortlicher Stelle, wegen des Onlinebeitrags eine Hausdurchsuchung in den frühen Morgenstunden durchzuführen?**
- 2.2 Lag nach Kenntnis der Staatsregierung ein richterlicher Beschluss für die Durchsuchung vor?**

Die Fragen 1.1 bis 2.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

Nach Auskunft der Staatsanwaltschaft München I wurde aufgrund von zwei durch das Bundeskriminalamt, Zentrale Meldestelle für strafbare Inhalte im Internet (ZMI), an das Polizeipräsidium München weitergeleiteten Beiträgen auf der Internetplattform TikTok bei der Staatsanwaltschaft München I am 14. August 2024 das in der Schriftlichen An-

frage in Bezug genommene Ermittlungsverfahren eingetragen. Weil für die Beiträge der Hashtag „@allesfürdeutschland“ verwendet worden war, bejahte die Staatsanwaltschaft München I einen Anfangsverdacht für eine Straftat der Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger oder terroristischer Organisationen nach § 86a Strafgesetzbuch (StGB), weil es sich bei der Losung „Alles für Deutschland“ um ein Kennzeichen der Sturmabteilung (SA) der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (NSDAP) handelt. Der Anfangsverdacht richtete sich gegen den Beschuldigten, weil polizeiliche Ermittlungen ergeben hatten, dass das für die Tatbegehung verwendete TikTok-Profil mit einer dem Beschuldigten zuzuordnenden E-Mail-Adresse verknüpft war.

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft München I erließ der Jugendermittlungsrichter des Amtsgerichts München am 28. August 2024 einen Durchsuchungsbeschluss für die von dem Beschuldigten (Geburtsjahr 2009) bewohnte Wohnung.

Die Durchsuchung wurde am 6. Dezember 2024 vollzogen. Der Zeitpunkt der Durchsuchung wurde durch das Polizeipräsidium München festgelegt. Bei der Durchsuchung wurde festgestellt, dass die Beiträge durch den an derselben Adresse wohnhaften Bruder des Beschuldigten (Geburtsjahr 2007) veröffentlicht worden waren. Daraufhin wurde die Erweiterung des Durchsuchungsbeschlusses auf den Bruder des Beschuldigten telefonisch durch die zuständige Bereitschaftsrichterin des Amtsgerichts München angeordnet.

2.3 Inwiefern war nach Kenntnis der Staatsregierung „Gefahr in Verzug“, die eine Hausdurchsuchung bei dem 15-Jährigen gerechtfertigt hätte?

Eine Eilanordnung der Durchsuchung durch die Staatsanwaltschaft aufgrund von Gefahr im Verzug hat nicht stattgefunden.

3.1 Werden im Freistaat Bayern nach Kenntnis der Staatsregierung allein aufgrund von Meldungen über Meldeportale („gegen Hassrede“ etc.) die IP-Adressen bzw. realen Identitäten von Personen, die tatsächlich oder vermeintlich rechtswidrige Onlinebeiträge erstellt haben, ermittelt?

Es gibt unterschiedliche Wege, wie die Strafverfolgungsbehörden von möglicherweise rechtswidrigen Onlinebeiträgen Kenntnis erlangen können. Dies kann unmittelbar durch bei den Strafverfolgungsbehörden erstattete Strafanzeigen, von Amts wegen oder über ein Meldeportal geschehen.

In Ermittlungsverfahren wegen strafbarer Online-Inhalte entscheiden die zuständigen Polizeidienststellen unter Sachleitung der zuständigen Staatsanwaltschaft unabhängig von der Art der Kenntniserlangung im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen eigenständig über die Durchführung erforderlicher Ermittlungsmaßnahmen. Soweit bestimmte Ermittlungsmaßnahmen unter einem gesetzlichen Richtervorbehalt stehen, entscheidet das zuständige Gericht.

3.2 Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage geschieht dies?

Die Erhebung von IP-Adressen bei Anbietern digitaler Dienste im Rahmen von Ermittlungsverfahren wegen online begangener Straftaten kann bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen auf § 100k Strafprozessordnung (StPO) gestützt werden.

3.3 Werden durch Behörden im Freistaat Bayern Daten über Personen, die tatsächlich oder vermeintlich rechtswidrige Onlinebeiträge erstellt haben, gespeichert?

Die Speicherung von Personendaten für Zwecke strafrechtlicher Ermittlungsverfahren richtet sich nach den §§ 483 ff StPO.

4.1 Wird im Freistaat Bayern behördliches Personal für die eigenständige Ermittlung von tatsächlich oder vermeintlich rechtswidrigen Onlinebeiträgen eingesetzt?

Nach den §§ 152 Abs. 2, 161, 163 StPO sind die Staatsanwaltschaft und die Polizei zum Einschreiten verpflichtet, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für einen strafbaren Sachverhalt vorliegen (Legalitätsprinzip). Im Rahmen von Ermittlungsverfahren wegen strafbarer Online-Inhalte ist das Personal der zuständigen Staatsanwaltschaft und Polizeidienststellen tätig. Darüber hinaus kann ein Personaleinsatz im Sinne der Fragestellung in den Bereichen der Medienaufsicht und Gefahrenabwehr stattfinden.

4.2 War nach Kenntnis der Staatsregierung ein sogenanntes Meldeportal/ eine Meldestelle („gegen Hassrede“ etc.) in den Vorfall eingebunden (bitte detailliert ausführen)?

Nach Auskunft der Staatsanwaltschaft München I wurde die Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM) im Rahmen einer dortigen Recherche auf die Parole „@allesfürdeutschland“ aufmerksam und meldete den Vorgang am 3. Mai 2024 der ZMI.

4.3 Welche Stelle entscheidet nach Kenntnis der Staatsregierung, ob bei einem durch ein Meldeportal gemeldeten Vorfall/Onlinebeitrag die Identität eines Nutzers ermittelt wird?

Das Meldeportal nimmt lediglich die Weiterleitung vor, entscheidet aber nicht über Ermittlungsmaßnahmen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3.1 Bezug genommen.

5.1 Befürwortet es die Staatsregierung grundsätzlich, dass Minderjährige wegen Onlinebeiträgen, die keine Aufrufe zur Gewalt o. Ä. beinhalten, von der Polizei aufgesucht werden?

5.2 Ist die Staatsregierung der Ansicht, dass ein zum Tatzeitpunkt 14-jähriger Schüler den historischen Hintergrund der Parole „Alles für Deutschland“ korrekt zuordnen müsse?

Die Fragen 5.1 und 5.2 werden gemeinsam wie folgt beantwortet:

Nach den §§ 152 Abs. 2, 161, 163 StPO sind die Staatsanwaltschaft und die Polizei zum Einschreiten verpflichtet, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für einen strafbaren Sachverhalt vorliegen (Legalitätsprinzip). Ob ein entsprechender Anfangsverdacht für die Begehung einer Straftat vorliegt, kann nur im jeweiligen Einzelfall unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des konkreten Sachverhalts beurteilt werden. Dabei kann auch dem Alter tatverdächtiger Personen Bedeutung zukommen.

5.3 Welche Kosten verursachte der Polizeieinsatz bei dem 14-jährigen Schüler?

Bei dem gegenständlichen Einsatz handelte es sich um den Vollzug einer strafprozessualen Maßnahme. Dementsprechend sind von dem Betroffenen keine Polizeikosten zu erheben.

6.1 Zu wie vielen Hausdurchsuchungen wegen Onlinebeiträgen kam es in den vergangenen zehn Jahren im Freistaat Bayern (bitte nach Jahr getrennt aufschlüsseln)?

6.2 In wie vielen Fällen wurde im Nachhinein festgestellt, dass der Onlinebeitrag, wegen dem eine Hausdurchsuchung durchgeführt wurde, nicht rechtswidrig war?

6.3 In wie vielen Fällen kam es zu Hausdurchsuchungen bei Personen, die fälschlicherweise mit einem (fremden) Onlinebeitrag in Verbindung gebracht wurden?

Die Fragen 6.1 bis 6.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

Auf die Antwort zu den Fragen 1.1 bis 4.3 der Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Benjamin Nolte (AfD) „Hausdurchsuchungen aufgrund Meinungsdelikten und politischer Natur“ (Drs. 19/6093) wird verwiesen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.